

## **Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV)**

vom 22.11.2023

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **823.111**

Geändert: 871.111

Aufgehoben: 823.111 | 823.215.1

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,  
*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass [823.111](#) Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV) wird als neuer Erlass publiziert.

## **1 Allgemeines**

### **Art. 1** *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Reinhaltung der Luft sowie des LHG.

### **Art. 2** *Übertragung von Aufgaben an Private*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann mit einer Leistungsvereinbarung Aufgaben an Unternehmen oder Organisationen übertragen, sofern diese über die notwendigen fachlichen, instrumentellen und personellen Voraussetzungen verfügen.

---

<sup>1)</sup> BSG 823.1

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt, ob und in welchem Umfang der Kanton Beiträge an die übertragenen Aufgaben leistet.

### **Art. 3**      *Massnahmenpläne*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle bereitet die Massnahmenpläne vor und führt das Konsultationsverfahren durch.

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass von Richtplänen ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle führt ein Controlling über die Zielerreichung.

## **2 Finanzhilfen**

### **Art. 4**      *Durchsetzen der Massnahmenpläne*

<sup>1</sup> Finanzhilfen für das Durchsetzen der Massnahmenpläne stützen sich auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a LHG.

<sup>2</sup> Ihr Umfang richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Erreichung der Ziele der Massnahmenpläne.

### **Art. 5**      *Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung können an Berufsorganisationen für Kurse und Veranstaltungen ausgerichtet werden, soweit sich diese nach Abzug angemessener Teilnahmebeiträge nicht kostendeckend durchführen lassen.

### **Art. 6**      *Forschungsprojekte*

<sup>1</sup> Finanzhilfen für Forschungsprojekte können ausgerichtet werden, wenn diese entweder Untersuchungen im Kanton zum Gegenstand haben oder wichtige Erkenntnisse für den Vollzug der Massnahmenpläne liefern.

### **Art. 7**      *Ausserordentliche Aktionen*

<sup>1</sup> Finanzhilfen für ausserordentliche Aktionen zur Reinhaltung der Luft können ausgerichtet werden, wenn es sich um Aktionen von Behörden, Branchenverbänden oder Nonprofit-Organisationen handelt, welche die Bevölkerung für die Reinhaltung der Luft sensibilisieren oder ein umweltgerechtes Verhalten fördern.

### **Art. 8**      *Rechtsanspruch*

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

### 3 Feste Brennstoffe

#### **Art. 9** *Kontrolle zur Einhaltung der Brennstoffvorschriften*

<sup>1</sup> Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Feuer-  
schutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)<sup>1)</sup> kontrollieren an-  
lässlich der sicherheitstechnischen Wartung alle nichtmesspflichtigen  
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, indem sie

- a den Feuerraum und die Asche auf Rückstände kontrollieren, die auf die  
Verbrennung unzulässiger Brennstoffe hinweisen,
- b die Brennstoffvorräte kontrollieren.

<sup>2</sup> Einzelraumfeuerungen, die nur gelegentlich in Betrieb sind und deshalb nur in  
Absprache mit den Anlagebenutzerinnen und Anlagebenutzern gereinigt wer-  
den, sind mindestens einmal in vier Jahren zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger orientieren bei Beanstandungen die  
Anlagebenutzerinnen und Anlagebenutzer über die Vorschriften.

#### **Art. 10** *Meldung*

<sup>1</sup> Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger entnehmen bei Verdacht auf Verbren-  
nung von unzulässigen Brennstoffen eine Ascheprobe und übermitteln diese  
der zuständigen Stelle.

<sup>2</sup> Sie melden der zuständigen Stelle jährlich die Anzahl der durchgeführten  
Kontrollen.

### 4 Tankstellen

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Für Emissionsmessungen und ihre Beurteilung gelten folgende Empfehlun-  
gen als verbindlich:

- a Emissionsmessung bei stationären Anlagen, Emissions-Messempfehlun-  
gen (Stand 2020)<sup>2)</sup> des Bundesamtes für Umwelt (BAFU),
- b Empfehlung Nr. 22 über den Vollzug bei Gasrückführungssystemen an  
Benzintankstellen (Version 2012)<sup>3)</sup> der Schweizerischen Gesellschaft der  
Lufthygiene-Fachleute.

---

<sup>1)</sup> BSG 871.11

<sup>2)</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/publikationen-studien/publikationen/emissionsmessung-bei-stationaeren-anlagen.html>

<sup>3)</sup> [https://cerclair.ch/assets/pdf/22\\_2012\\_D\\_Tankstellen.pdf](https://cerclair.ch/assets/pdf/22_2012_D_Tankstellen.pdf)

## 5 Feuerungsanlagen

### Art. 12 *Anforderung an die amtliche Messung*

<sup>1</sup> Amtliche Messungen im Rahmen von Kontrollen gestützt auf die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)<sup>1)</sup> sind durch konzessionierte oder gemäss Artikel 13a LRV zugelassene Messunternehmen durchzuführen.

<sup>2</sup> Sie sind im elektronischen System der zuständigen Stelle zu erfassen.

### Art. 13 *Kontrollheft*

<sup>1</sup> Für jede Feuerungsanlage ist ein Kontrollheft zu führen, in das sämtliche Reinigungs- und Revisionsarbeiten, Messergebnisse und Kontrollen eingetragen werden.

<sup>2</sup> Das Kontrollheft kann kostenfrei bei der zuständigen Stelle bezogen werden.

### Art. 14 *Pflichten der Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer*

<sup>1</sup> Besitzerinnen und Besitzer der nachfolgenden Feuerungsanlagen lassen innerhalb des Kontrollintervalls gemäss LRV eine amtliche Messung ihrer Anlage durch ein konzessioniertes Messunternehmen durchführen:

- a Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt,
- b Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung.

<sup>2</sup> Kommen sie ihren Pflichten gemäss Absatz 1 nicht nach, so werden sie kostenpflichtig gemahnt.

<sup>3</sup> Sie haben die Anwesenheit von Amtspersonen und Dritten an Kontroll- und Stichprobenmessungen sowie an amtlichen Messungen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c und d zu dulden.

### Art. 15 *Empfehlungen und Vollzugshilfen*

<sup>1</sup> Für Emissionsmessungen von Anlagen gemäss Artikel 14 Absatz 1 und ihre Beurteilung gilt die Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Messempfehlungen Feuerungen (Stand 2018)<sup>2)</sup> des BAFU als verbindlich.

<sup>2</sup> Für Emissionsmessungen nachfolgender Anlagen und ihre Beurteilung gilt die Messempfehlung gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a als verbindlich:

---

<sup>1)</sup> [SR 814.318.142.1](#)

<sup>2)</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/publikationen-studien/publikationen/emissionsmessung-bei-feuerungen-fuer-oel-gas-und-holz.html>

- a Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung ab einem Megawatt,
- b Holzfeuerungen ab 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung.

## 6 Sanierungen

### **Art. 16** *Kontrollpflicht bei laufender Sanierungsfrist*

<sup>1</sup> Stationäre Anlagen sind auch während einer laufenden Sanierungsfrist periodisch zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Werden gegenüber der letzten Kontrolle erheblich höhere Grenzwertüberschreitungen festgestellt, wird die Sanierungsfrist von Amtes wegen verkürzt.

<sup>3</sup> Werden gegenüber der letzten Kontrolle erheblich tiefere Grenzwertüberschreitungen festgestellt, so kann die Sanierungsfrist auf Antrag der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers verlängert werden.

## 7 Konzession für Messungen

### **Art. 17** *Anforderungen an konzessionierte Messunternehmen*

<sup>1</sup> Die konzessionierten Unternehmen bieten Gewähr für ordnungsgemäss durchgeführte amtliche Messungen, indem sie namentlich

- a die Messungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der zuständigen Stelle durchführen,
- b für amtliche Messungen nur qualifizierte Messpersonen gemäss Artikel 18 einsetzen,
- c ihre Messpersonen laufend fortbilden,
- d ihre Meldepflichten gemäss Absatz 3 erfüllen.

<sup>2</sup> Sie verfügen über eine verantwortliche Messperson für die beantragten Kategorien gemäss Artikel 19 Absatz 2.

<sup>3</sup> Sie melden der zuständigen Stelle

- a neue Messpersonen vor dem ersten Messeinsatz unter Vorlage der Ausbildungsnachweise,
- b den Weggang von bestehenden Messpersonen,
- c periodisch alle für das Messunternehmen tätigen Messpersonen.

### **Art. 18** *Anforderungen an die Messpersonen*

<sup>1</sup> Messpersonen müssen die Ausbildungsmodule gemäss Anhang 1 abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Die verantwortliche Messperson trägt die fachliche Verantwortung für die amtliche Messung.

### **Art. 19**     *Gesuch*

<sup>1</sup> Ein Konzessionsgesuch ist mit folgender Angabe und folgenden Unterlagen an die zuständige Stelle zu richten:

- a* der Bezeichnung mindestens einer verantwortlichen Messperson,
- b* den notwendigen Ausbildungsnachweisen gemäss Artikel 18,
- c* einem aktuellen Handelsregisterauszug,
- d* dem Nachweis über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken.

<sup>2</sup> Die Konzession kann für die folgenden Kategorien beantragt werden:

- a* Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt,
- b* Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung oder
- c* Feuerungsanlagen gemäss Buchstabe a und b.

### **Art. 20**     *Dauer und Entzug der Konzession*

<sup>1</sup> Die Konzession wird unbefristet erteilt.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann die Konzession entziehen, wenn

- a* die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind oder
- b* die Anforderungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 wiederholt nicht eingehalten werden.

### **Art. 21**     *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle beaufsichtigt die konzessionierten Messunternehmen.

<sup>2</sup> Sie kann

- a* von den konzessionierten Unternehmen geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Konzessionsanforderungen einverlangen,
- b* bei den konzessionierten Unternehmen Auskünfte einholen,
- c* Kontroll- und Stichprobenmessungen durchführen oder durchführen lassen,
- d* an den amtlichen Messungen der konzessionierten Unternehmen teilnehmen.

<sup>3</sup> Sie führt Listen aller konzessionierten Messunternehmen und deren Messpersonen. Die Liste der konzessionierten Messunternehmen ist öffentlich.

## 8 Vollzug

### Art. 22

<sup>1</sup> Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle für den Vollzug dieser Verordnung.

## 9 Schlussbestimmungen

### Art. 23 *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. Juni 2008 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV)<sup>1)</sup>,
2. Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)<sup>2)</sup>.

### Art. 24 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 1 bis 16 sowie der Artikel 23 sind ab dem 1. August 2025 anwendbar.

## A1 Anhang 1 zu Artikel 18 Absatz 1

### Art. A1-1 *Ausbildungsmodule*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsmodule entsprechen der Prüfungsordnung vom 12. September 2012 über die Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure<sup>3)</sup> der Trägerschaft gemäss Ziffer 1.2 dieser Prüfungsordnung.

<sup>2</sup>

| Person                     | Kategorie                                                                                                 | Ausbildungsmodule                                                                  |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Verantwortliche Messperson | Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt | AT1, MT1, MT2, BV1, AB1, AB2, LZ1, LZ2 und die modulübergreifende Abschlussprüfung |

<sup>1)</sup> BSG [823.111](#)

<sup>2)</sup> BSG [823.215.1](#)

<sup>3)</sup> <https://www.kaminfeger.ch/files/dokumente/downloads/po-feuerungskontrolleur-2012.pdf>

| Person                                                                                                                                                             | Kategorie                                                                                                          | Ausbildungsmodule                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verantwortliche Messperson                                                                                                                                         | Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt<br>Feuerungswärmeleistung                                                           | AT1, MT1, MT2, BV1, AB1,<br>AB2, LZ1, LZ2, AT3, MT3, AB3<br>und die modulübergreifende<br>Abschlussprüfung |
| Weitere Messpersonen                                                                                                                                               | Feuerungsanlagen mit Heizöl<br>«Extra leicht» und Gas mit einer<br>Feuerungswärmeleistung<br>bis zu einem Megawatt | AT1, MT1 und MT2                                                                                           |
| Weitere Messpersonen                                                                                                                                               | Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt<br>Feuerungswärmeleistung                                                           | AT3, MT3 und VK1                                                                                           |
| Konzessionierte Kaminfegerinnen<br>und Kaminfeger gemäss<br>Artikel 10 Absatz 2 des Feuerschutz-<br>und Feuerwehrgesetz<br>vom 20. Januar 1994 (FFG) <sup>1)</sup> | Nichtmesspflichtige<br>Feuerungsanlagen mit festen<br>Brennstoffen                                                 | VK1                                                                                                        |

## II.

Der Erlass [871.111](#) Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

### **Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber um eine Konzession hat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen an die GVB zu richten:

**a1 (neu)** Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 22. November 2023 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygieneverordnung, LHV)<sup>2)</sup>,

### **Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2**

<sup>1</sup> Gewähr für die einwandfreie Ausübung des Berufs als Kaminfegerin oder Kaminfeger bietet, wer

**b1 (neu)** die gesetzlichen Aufgaben pflichtgemäss erfüllt,

<sup>2</sup> Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber

<sup>1)</sup> BSG [871.11](#)

<sup>2)</sup> BSG [823.111](#)

a1 **(neu)** darf für die Kontrolle zur Einhaltung der Brennstoffvorschriften nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, die hierfür mindestens betriebsintern geschult wurden,

**Titel nach Art. T1-2 (neu)**

*T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 22.11.2023*

**Art. T2-1 (neu)**

*Kontrolle zur Einhaltung der Brennstoffvorschriften*

<sup>1</sup> Bereits konzessionierte Kaminfegerinnen und Kaminfeger müssen den Abschluss der Ausbildung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a1 bis zum 31. Dezember 2026 nachweisen.

**III.**

**1.**

Der Erlass [823.111](#) Verordnung zur Reinhaltung der Luft vom 25.06.2008 (Luft-hygieneverordnung, LHV) (Stand 01.01.2021) wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass [823.215.1](#) Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas vom 14.04.2004 (VKF) (Stand 01.04.2021) wird aufgehoben.

**IV.**

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

2. Die Artikel 1 bis 16 sowie der Artikel 23 sind ab dem 1. August 2025 anwendbar.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Müller

Der Staatsschreiber: Auer